

Umweltschutz-
und Energiedirektion
9102 Herisau

Kasernenstrasse 17A
Telefon 071 53 65 51
Telefax 071 52 29 79
Telefon 071 353 65 51
Telefax 071 352 29 79



Gemeinderat Teufen
9053 Teufen

Doppel

Versandt:

- 8. Aug. 1996

Herisau, 17.7.1996/Lz/be

Gemeinde Teufen

Grundwasserschutzzonen zu den Quelfassungen Battenhus im Besitz der Wasserversorgung Teufen

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundwasserschutzzonen Battenhus umfassen acht Quellen, welche eine durchschnittliche Schüttung von 70 l/Min. oder 36'800 m³ Wasser pro Jahr bringen. Das Wasser entstammt den teilweise wasserdurchlässigen fluvioglazialen Ablagerungen.

Von den ursprünglich 12 Quellen des Quellgebietes Battenhus wurde für 2 Quellen infolge des hohen Gefährdungspotentials (Liegenschaft mit Oeltank im Fassungsgebiet resp. Fassungsgebiet im Dammbereich der Umfahrungsstrasse Teufen) auf einen öffentlich rechtlichen Schutz verzichtet (Entscheid der UGSK AR vom 11. Oktober 1990). Im Anschluss an die im Frühjahr 1993 durchgeführten Färbversuche verzichtete die Wasserversorgung zudem auf den Schutz der Fassungen Nr. 1 und Nr. 2, da in beiden Fällen nachgewiesen wurde, dass Bachwasser in die Quellen infiltriert.

Mit dem Verzicht auf die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die erwähnten Quelfassungen verzichtet die Wasserversorgung Teufen auch auf die weitere Nutzung der Quellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Frage nach einer Wiederaufnahme der Nutzung einer der Quellen aktuell werden, so müssten die Schutzzonen Battenhus entsprechend überarbeitet und erweitert werden (vgl. Weisungen zum Verfahren bezüglich der Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen).

Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen verwendet:

- Allgemeiner hydrogeologischer Bericht Battenhus vom 15. Juli 1993
inkl. Ergänzungen bis 28. Februar 1995
- Markierungsversuche vom 25. Januar bis 5. März 1993

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lagen der Schutzzonenplan, Massstab 1:1000, und das Schutzzonenreglement Battenhus vor.

Durch die Grundwasserschutzzonen Battenhus soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Teufen geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens vom 27. März 1996 bis 25. April 1996 (Auflage von Schutzzonenplan Battenhus samt zugehörigem Schutzzonenreglement) wurden keine Einsprachen eingereicht.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Teufen reichte mit Schreiben vom 3. Mai 1996 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Das kantonale Planungsamt am 10. Mai 1996 und das kantonale Tiefbauamt am 11. Juli 1996 haben zu den vorgelegten Unterlagen abschliessend Stellung genommen.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes am 1. November 1994 wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Beschluss

1. Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Battenhus, im Besitz der Wasserversorgung Teufen, werden aufgrund obenstehender Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Mitteilung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüssen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.

Ueli Widmer, Regierungsrat

Beilagen:

Schutzzonenplan Battenhus samt zugehörigem Schutzzonenreglement (3-fach)

ø UED, Sekr., Ld, PA*, TBA*, LZ*

* Beilagen: Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk,
Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk